

b) Das Valutamonopol ist das aus dem Außenhandelsmonopol resultierende alleinige 121 Recht des sozialistischen Staates, alle Geldbeziehungen mit dem Ausland zu erfassen, zu planen, zu lenken und operativ mit dem Ziel durchzuführen, das Außenhandelsmonopol zu sichern, das Finanzsystem gegen »spontane Einflüsse des kapitalistischen Weltmarktes abzuschirmen und die Beziehungen mit den sozialistischen Staaten planmäßig zu gestalten« (Ökonomisches Lexikon, Stichwort: Valutamonopol).

c) Das Valutamonopol erhielt erstmals durch Verordnung vom 17.7.1952 eine 122 normative Grundlage<sup>231</sup>. Dessen Regelungen wurden durch das Devisengesetz vom 8.2.1956<sup>232</sup> und seine Durchführungsbestimmungen ergänzt. Seit dem 1.1.1974 gilt das Devisengesetz vom 19.12.1973<sup>233</sup>.

d) Nach diesem leitet der Ministerrat die planmäßige Gestaltung der internationalen 123 Währungs- und Devisenbeziehungen der DDR und entscheidet in grundsätzlichen Fragen der Gewährleistung des Valutamonopols des Staates. Er hat die Aufgaben der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe bei der Planung und Durchführung des Umlaufs von Devisenwerten zu regeln. Dem Minister der Finanzen obliegt es, die Durchführung des Devisengesetzes und die Kontrolle darüber zu organisieren. Er gewährleistet die Erarbeitung der erforderlichen Rechtsvorschriften und erläßt Durchführungsbestimmungen<sup>234</sup>. Der Minister für Außenhandel ist für die Devisenkontrolle an den Zoll- und Staatsgrenzen der DDR verantwortlich.

e) Das Valutamonopol wird durch die Devisenbewirtschaftung garantiert. Grund- 124 sätzlich bedarf der Umlauf von Devisenwerten außerhalb der Valutapläne oder, soweit nichts anderes festgelegt ist, der vorherigen Genehmigung. Der Begriff des Devisenwertes ist weit gefaßt. So fallen unter diesen nicht nur Geldzeichen, Schecks, Akkreditivs, Kreditbriefe, Wechsel, Zahlungsaufträge und -anweisungen, Guthaben und ähnliches, sondern auch andere Vermögenswerte wie Edelmetalle, Edelsteine, Perlen sowie auch Grundstücke und bewegliche Sachen von Deviseninländern im Devisenausland. Es bestehen umfangreiche Anmelde- und Anbietungspflichten. Zahlungen in das Devisenausland oder aus dem Devisenausland dürfen nur über die Staatsbank der DDR oder über dafür zugelassene Kreditinstitute oder unter deren Mitwirkung geleistet oder empfangen werden. Zahlungen an Devisenausländer dürfen nur auf ein Konto bei der Staatsbank geleistet werden. Devisenausländerkonten werden als Devisenausländerkonto A (Beträge aus Arbeitseinkommen, Stipendien oder aus Umtausch resultierende Beträge) und Devisenausländerkonto B

231 Verordnung über die Aufstellung von Valutaplänen vom 17. 7. 1952 (GBl. S. 616).

232 Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) vom 8. 2. 1956 (GBl. I S. 321) und acht Durchführungsbestimmungen vom 22. 3. 1956 (GBl. I S. 324 ff.), ferner vom 19. 6. 1956 (GBl. I S. 547), vom 30. 11. 1957 (GBl. I S. 653), vom 19. 4. 1958 (GBl. I S. 482), vom 23. 6. 1965 (GBl. II S. 513).

233 GBl. I S. 574.

234 Von dieser Ermächtigung hat der Minister der Finanzen Gebrauch gemacht: Erste Durchführungsbestimmung — Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, Reiseverkehr; Zweite Durchführungsbestimmung - Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW; Dritte Durchführungsbestimmung - Zahlungen und Devisenwerte von Deviseninländern; Vierte Durchführungsbestimmung - Einkünfte von Devisenausländern, Devisenausländerkonten; Fünfte Durchführungsbestimmung - Rechte und Pflichten der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sowie der gesellschaftlichen Organisationen - sämtlich vom 19. 12. 1973 (GBl. I S. 579, 582, 584, 586, 588).